

## Abhandlungen

### Alternativen zur Justiz?

Von Richterin am LG Dr. Sabine Röhl und Prof. Dr. Klaus F. Röhl, Bochum

In der Bundesrepublik werden jährlich etwa 1,4 Mill. Zivilprozesse, 0,3 Mill. Arbeitsgerichtsprozesse und 2,9 Mill. Strafverfahren geführt.

Sie sind für die Beteiligten und für die Allgemeinheit mit erheblichen materiellen, sozialen und psychischen Kosten verbunden. Die Zahl der als Rechtsstreit ausgetragenen Konflikte wird voraussichtlich weiter ansteigen. Seit langem ist zu beobachten, daß die Menschen anspruchsbewußter und konfliktbewußter werden. Wo sie selbst noch nicht bereit sind, für ihre Interessen zu kämpfen, sind zunehmend andere vorhanden, die ihnen helfen: Gewerkschaften, Verbraucherverbände, Bürgerinitiativen und nicht zuletzt Behörden. Auch das Wachstum der Kriminalität interpretiert man teilweise als kurzschlüssige Selbsterfüllung neugeweckter Bedürfnisse. Diese Entwicklung wird von vielen für die Realisierung von Gleichheit und Gerechtigkeit als unabdingbar angesehen. Sie kann von den anderen, die diese Sicht nicht teilen, kaum aufgehalten werden.

In Rechtspolitik und Rechtssoziologie hat die Entwicklung die Aufmerksamkeit auf Barrieren und Defizite gelenkt, die einer wirksamen Rechtsverfolgung durch die sozial schwächeren Bevölkerungskreise entgegenstehen<sup>1</sup>. Das Thema wird bearbeitet, indem man nachweist, daß sich die soziale Schichtung und mit ihr soziale Privilegierung und Unterprivilegierung bis in den Rechtsbereich hinein fortsetzen. Inzwischen sind die Zugangs- und Erfolgsbarrieren auf dem Weg zum Recht weitgehend lokalisiert, und es wird damit begonnen, diese Hindernisse auszuräumen. Das geschieht auf verschiedene Weise:

- Der organisatorische Aufbau einer Rechtsberatung für sozial Schwache steht bevor.
- Zunehmende Aufklärung des Publikums in Bildungsinstitutionen und Medien, gezielte Sozialarbeit und Rechtsberatung machen bisher latente Rechtsbedürfnisse manifest.
- Eine Verbesserung des Armenrechts zur Verfahrenshilfe soll die Kostenbarriere vor und im Prozeß senken.
- In die gleiche Richtung wirkt die Ausbreitung der privaten Rechtsschutzversicherung.
- Die Richter werden zu »kompensatorischer Justiz« aufgerufen<sup>2</sup>.

Damit werden neue Rechtsbedürfnisse geweckt und die rechtliche Handlungskompetenz des Publikums nachhaltig gestärkt. Die unausweichliche Folge ist ein wachsender Geschäftsanfall bei den Gerichten aller Gerichtsbarkeiten.

Um der Prozeßflut standzuhalten, haben Gesetzgebung und

Justiz bemerkenswerte Anstrengungen unternommen. Das Konfliktlösungspotential der Gerichte ist in den letzten Jahren qualitativ und quantitativ verbessert worden. Dennoch haben die Klagen über die Überlastung der Justiz nicht aufgehört. Obwohl fraglos immer wieder Engpässe auftreten, wollen wir aber nicht in den Chor derer einstimmen, die die »Justizmisere« bejammern. Wir meinen im Gegenteil, daß die Justiz in der Bundesrepublik nicht nur im internationalen Vergleich, sondern auch an ihren eigenen Ansprüchen gemessen, erstaunlich gut funktioniert, so gut, wie ein hochbürokratisiertes Verfahren überhaupt nur funktionieren kann. Von einem Versagen kann nicht die Rede sein. Der Umstand, daß immer neue Reformbedürfnisse und Reforminitiativen gemeldet werden, ist nur ein Zeichen für die Lebenskraft der Justiz.

Dennoch scheint es uns an der Zeit, grundsätzlich und kritisch zu fragen, ob ein weiterer Ausbau der Justiz überhaupt sinnvoll und wünschbar ist oder ob nicht die Justiz ihre optimale Ausdehnung längst erreicht oder sogar schon überschritten hat. Es geht uns nicht darum, der Justiz technisches Versagen vorzuhalten, sondern wir nehmen die Frage auf, ob das justizielle Verfahren nicht mindestens für eine sehr große Anzahl von Konflikten zu aufwendig und zu teuer und vor allem ungeeignet ist, weil es diese Konflikte letztlich nicht befriedigend lösen kann.

Nicht erst heute beginnt man in der Bundesrepublik ebenso wie in vielen anderen westlichen Ländern darüber nachzudenken, ob die Verrechtlichung der sozialen Beziehungen nicht längst zu weit fortgeschritten ist. Es sind ganz unterschiedliche Gesichtspunkte, die in diese Richtung weisen. Einige davon sind allen vertraut, z. B. die Klage über die Inflation des Rechts. Dazu zitiert man gern den Juristen Anton Menger, der schon 1889 formuliert hatte, daß »die Gesetze jedes Kulturstaates ganze Bibliotheken füllen und kaum jemand gefunden wird, der das Rechtssystem seines Landes auch nur oberflächlich kennt«<sup>3</sup>. Es ist seit her ein beliebtes Spiel, Gesetzblattseiten, Entscheidungssammlungen und juristische Literatur nach Bänden, Seiten und Paragraphen zu zählen und sich an der Gesetzesflut zu berauschen. Allgemein vertraut ist auch das Gefühl des Unbehagens, das viele befällt, wenn sie sehen oder lesen, wie rechtlich geregelte Verfahren die Initiative von Privatleuten, Verwaltungen und Unternehmen zu ersticken drohen. Auf der gleichen Linie liegt das verbreitete Unbehagen über den Umfang, in dem das Bundesverfassungsgericht mitregiert. Der Würgegriff des Rechts kommt von vielen Seiten, von der Politik, die durch Gesetze etwas zum Besseren wenden möchte, von der Bürokratie, die nach einem Gerüst von Eingriffsermächtigungen verlangt, und nicht weniger vom Bürger, der die Macht des Staates und der Behörden rechtlich verfaßt wissen will und der es zugleich immer besser versteht, sich zur Durchsetzung eigener Interessen rechtlicher Vorschriften und Verfahren zu bedienen.

In der Rechtssoziologie hat sich seit einigen Jahren eine breite Diskussion zum Thema »Alternativen zum Recht und zur Justiz«

<sup>1</sup> Vgl. dazu Rolf Bender, Christoph Strecker, Zugangsbarrieren zur Justiz, in: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Bd. 4, 1976, S. 377 bis 394, sowie Bd. 5 dieses Jahrbuchs (1978) mit Beiträgen zum Thema »Rechtsbedürfnis und Rechtshilfe«; Hermann Bausinger, Sprachschranken vor Gericht, in: Das Recht der kleinen Leute, Beiträge zur rechtlichen Volkskunde, Festschrift für Karl Sigismund Kramer, hrsg. von Konrad Köstlin und Kai Detlev Sievers, Berlin 1976, S. 12-27; Chancengleichheit im Gerichtssaal, Loccumer Protokolle 6/1974; Der Schutz des Schwächeren im Recht, RabelsZ 40, 1976, Heft 3/4, hier insbesondere ein gut informierender Übersichtsartikel von Mauro Cappelletti, Access to Justice, S. 669-717.

<sup>2</sup> Z. B. von Rudolf Wassermann, Der soziale Zivilprozeß, Berlin/Neuwied 1978.

<sup>3</sup> Das Bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, hier zitiert nach der 4. Aufl., Tübingen 1908 (Neudruck Darmstadt 1968), S. 20.

entwickelt<sup>4</sup>. Sie ist von einem ambivalenten, teilweise geradezu rechtsfeindlichen Erkenntnisinteresse getragen. Sie beschreibt die aktuelle Entwicklung mit Vorliebe als »Funktionsverlust der Justiz«<sup>5</sup> und meint sogar, einen weltweiten Trend zur Vermeidung der traditionellen Justizmaschinerie konstatieren zu können<sup>6</sup>. Bei genauerer Betrachtung dürfte es sich dabei indessen um eine Entwicklung in Richtung auf eine funktionale Differenzierung und Spezifizierung handeln, wie sie in Deutschland mit der Entwicklung unterschiedlicher Gerichtsbarkeiten sehr früh begonnen hat.

Die Verständigung zwischen Soziologie und Jurisprudenz leidet sichtlich darunter, daß manche – nicht alle – Soziologen ihrer Grundstimmung nach rechtsfeindlich eingestellt sind, allerdings aus sehr unterschiedlichen Gründen. Da gibt es einerseits die romantisierenden Konservativen, die das Recht für etwas Künstliches halten und die Gesellschaft lieber durch Gewohnheit und Sitte geordnet sähen. Da gibt es andererseits die gegen jede Autorität Allergischen, denen Recht ein Symbol für Macht und Herrschaft bedeutet. Und da sind schließlich diejenigen, die entweder selbst Marxisten oder jedenfalls marxistisch inspiriert, im Recht einen bloßen Überbau über die Produktionsverhältnisse sehen, der bestehende Strukturen gegen alle fortschrittlichen Änderungen befestigt. Es läßt sich nicht leugnen, daß solche Grundstimmungen, die oft sehr schnell als ideologisch abqualifiziert werden, zu Problemsichten verhelfen können, die dem Juristen – durch eine eigene Ideologie? – versperrt sind oder jedenfalls irrelevant erscheinen. So verweisen die Soziologen mit gutem Grund auf die Tatsache, daß das Recht bei aller Hypertrophie im täglichen Leben nur eine minimale Rolle spielt.

Allein schon die Flut der Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen und Urteile macht es unwahrscheinlich, daß soziale Beziehungen im Hinblick auf ihre rechtliche Ausgestaltung begonnen oder geändert werden. Wer heiratet, studiert nicht vorher das BGB. Wer ein Konto eröffnet, liest keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wer eine Stelle antritt, fragt nicht nach dem Kündigungsschutzgesetz. Nach dem Recht beginnt man in der Regel erst zu suchen, wenn Konflikte aufgetreten sind, und selbst dann bleibt offen, ob das Recht zum Thema wird.

Beispiele für Thematisierungsschwellen lassen sich in allen Rechtsgebieten finden. Vor allem innerhalb von Dauerbeziehungen bleibt die rechtliche Basis meist im Hintergrund. Ein Ehekonflikt wird gewöhnlich nicht mit Hilfe eines Rechtsanwalts geregelt. In einem bestehenden Arbeitsverhältnis prozessiert man nicht. Untersuchungen aus den USA<sup>7</sup> und Großbritannien<sup>8</sup> zeigen, daß auch Geschäftsbeziehungen eher nach dem Grundsatz des Gebens und Nehmens als im Blick auf Vertragstexte oder gesetzliche Bestimmungen abgewickelt werden. Wichtiger als das, worauf man rechtlich Anspruch hätte, ist der Wunsch, sich einen guten Kunden zu erhalten und den Ruf der Firma nicht aufs Spiel zu setzen. Mit den Worten eines amerikanischen Geschäftsmanns: »Wenn ein Problem auftaucht, holst du den anderen ans Telefon und redest mit ihm darüber. Man hält sich nicht gegenseitig legalistische Vertragsklauseln vor, wenn man mit dem anderen noch einmal ein Geschäft machen möchte. Man rennt nicht zu Anwälten, wenn man im Geschäft bleiben will, weil man sich

da anständig benehmen muß.« Ganz ähnlich formuliert ein zweiter: »Man kann jeden Streit schlichten, vorausgesetzt, man läßt die Juristen und die Buchhalter heraus<sup>9</sup>.« Interessanterweise wird aus dem Ostblock ähnliches berichtet<sup>10</sup>. Dort sind die Wirtschaftsbeziehungen bis ins Detail rechtlich geregelt. Lieferverzögerungen oder Planüberschreitungen sollen mit strafähnlichen Geldbußen geahndet werden. In der Praxis schlägt aber auch hier das Gegenseitigkeitsprinzip durch. Die Betriebe zeigen eine geradezu geniale Erfindungsgabe, um Probleme aller Art durch Kompensationsgeschäfte zu regeln.

In funktionierenden Dauerbeziehungen (von Ausnahmen, wie z. B. Grundstücksgeschäften, die schon wegen ihrer Formbedürftigkeit die Bezugnahme auf Recht erfordern, einmal abgesehen) ist die Thematisierung von Recht tabu. Recht kommt regelmäßig erst ins Spiel, wenn die Beziehung schon unheilbar gestört ist, späterens die Berufung auf das Recht gibt der Beziehung den Rest – für Juristen eigentlich ein erschütternder Tatbestand.

Die Berufung auf Recht unterbleibt häufig selbst dort, wo es verhältnismäßig leicht wäre, Rechte durchzusetzen. Das Versprechen von Wiedergutmachung, Angst vor der Justiz oder die Einsicht, daß Strafverfolgung den Konflikt nicht löst, verhindern die Anzeige von Straftaten auch dann, wenn der Täter dem Opfer bekannt ist. Sogar im Handeln von Eingriffsverwaltungen, Organisationen also, die rechtlich verfaßt und ihrem Anspruch nach auch weitgehend rechtlich programmiert sind, greifen nicht-rechtliche Formen der Konfliktregelung Platz und verdrängen den rechtlichen vorgesehenen Verfahrensablauf. Eine neuere deutsche Untersuchung zeigt die Bedeutung auf, die informellen Verhandlungen zukommt, in denen z. B. ausgehandelt wird, ob eine genehmigungspflichtige Anlage gestattet wird oder nicht. Das formelle Verwaltungsverfahren wird dadurch zum leeren Ritual, das die bereits vorher gefallene Entscheidung nur noch rechtlich bemäntelt<sup>11</sup>.

Trotzdem ist das Recht natürlich nicht wirkungslos, sonst brauchte man sich ja nicht über seine Hypertrophie zu beklagen. Aber insgesamt macht sich doch eine zynische Einstellung gegenüber dem Recht breit. Recht ist für viele nur noch eines unter anderen Argumenten, das man im Kampf um private oder politische Interessen strategisch oder taktisch einsetzt. Es wirkt vor allem deshalb, weil es noch immer Menschen genug gibt, die diese Art des Rechtsgebrauchs nicht durchschauen. In dieser Situation ist der alte Soziologentraum von der Konfliktlösung, die an die Stelle der Konfliktentscheidung durch die Justiz treten soll, wieder aufgelebt. Die Vorstellung ist die, daß die Justiz durch ihre Ausrichtung an Normen vergangenheitsorientiert ist und daß sie auch insoweit nur mit einer stark verkürzten Perspektive den Streit erfaßt und sozusagen durchschlägt, während es darauf ankommen soll, die Ursachen des Streits zu erkennen und sie dann auszuräumen oder, wo das nicht möglich ist, jedenfalls Gegengewichte zu schaffen und dadurch den Konflikt wirklich zu lösen. Im Zitat hört sich das so an:

»Konfliktsituationen sollen nicht mehr durch ein Gemisch von Ritual und Macht eine Scheinlösung finden, sondern durch Ursachenforschung in bezug auf den vorhandenen Konflikt sollen Möglichkeiten für eine unauffällige Auflösung des Konflikts im Sinne eines logischen Ablaufs gefunden werden. Diagnose und Therapie sind die geeigneten Vergleichsworte<sup>12</sup>.«

Die Wunschvorstellungen vieler Wissenschaftler orientieren sich an ethnologischen Forschungen über Konfliktregelungsformen in einfachen Stammesgesellschaften<sup>13</sup>, an Modellen sozialistischer

4 Die älteren Diskussionsbeiträge stehen nur in den vervielfältigten Informationsbriefen der Sektion Rechtssoziologie der Deutschen Gesellschaft für Soziologie zur Verfügung (Nr. 11 und 12/1976). Ein kurzer Tagungsbericht von Theo Rasehorn findet sich in ZRP 10 (1977), 20; einige Hinweise auch bei Klaus F. Röhl, Gegenwartsströmungen der Rechtssoziologie, Informationsbrief für Rechtssoziologie, Sonderheft 1, Berlin 1977, S. 101 ff. Als Sammelband mit Beiträgen zum Thema erscheint demnächst Bd. 6 des Jahrbuchs für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, hrsg. von Erhard Blankenburg, Ekkehard Klaus und Hubert Rottleuthner; vgl. darin besonders die kritische Übersicht von Rainer Hegenbarth, Sichtbegrenzungen, Forschungsdefizite und Zielkonflikte in der Diskussion über Alternativen zur Justiz.

5 Rolf Bender, Funktionswandel der Gerichte, ZRP 7 (1974), 268–297; Theo Rasehorn, Von der Ohnmacht der Rechtspflege und der Macht der Juristen, ZRP 11 (1978), 1–5.

6 George Brand, The Avoidance of the Traditional Machinery of Adjudication; A World-Wide Trend? Social Research 38 (1971), 268–297.

7 Stewart Macaulay, Non-contractual Relations in Business, American Sociological Review 28 (1963), 55–69; ders., Elegant Models, Empirical Pictures, and the Complexities of Contract, Law and Society Review 11 (1976), 507–528.

8 Hugh Beale, Tony Dugdale, Contracts between Businessmen: Planning and the Use of Contractual Remedies, British Journal of Law and Society 2 (1975), 45–60.

9 Macaulay, Non-contractual Relations in Business (Anm. 7), S. 61.

10 Jacek Kurczewski, Kazimierz Frieske, Some Problems in the Legal Regulation of the Activities of Economic Institutions, Law and Society Review 11 (1977), 499–505.

11 Eberhard Bohne, Informales Verwaltungshandeln im Gesetzesvollzug, demnächst im Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Bd. 6.

12 Hein Dux, Justiz im Sackbahnhof, Kritische Justiz 1969, 388.

13 Richard Danzig, Toward the Creation of a Complementary Decentralized System of Criminal Justice, Stanford Law Review 26 (1973), 1–54; ders. und Michael J. Lowy, Everyday Disputes and Mediation in the United States, Law and Society Review 9 (1975), 675–694; James Gibbs, The Kbelles Moot: A Therapeutic Model for the Informal Settlement of Disputes, Africa 33 (1963), 1–11; M. J. Lowy, Modernizing the American Legal System: An Example of the Peaceful Use of Anthropology, Human Organization 32 (1973), 205–209.

Gesellschaftsgerichtsbarkeit<sup>14</sup> oder an psychotherapeutischen Verfahren. Als philosophischer Hintergrund dient teilweise die von Jürgen Habermas entworfene Konsensustheorie der Wahrheit<sup>15</sup>. Sein Modell einer idealen Sprechsituation (»Diskurs«) ist zunächst kritischer Maßstab, um das Gerichtsverfahren als verzerrte Kommunikation zu beschreiben, und darüber hinaus Leitbild diskursiver Rechtsgewinnung und Konfliktlösung.

Wir räumen gern ein, daß wir die Alternativendiskussion zunächst nur aus der Distanz beobachtet und nicht ernst genug genommen haben. Ihr ganzes Gewicht ist uns erst aufgegangen, als wir im Mai 1978 bei dem 2nd National Meeting der Law and Society Association<sup>16</sup> in Minneapolis und anschließend bei einem Besuch der American Bar Foundation in Chicago mit der ungleich viel breiteren Alternativendiskussion in den USA konfrontiert wurden. Dabei war dieses Thema nur eines unter vielen anderen und wurde auf der Tagung eher beiläufig behandelt<sup>17</sup>. Wir haben unsere Aufmerksamkeit jedoch sehr bald darauf konzentriert und uns bemüht, alle erreichbaren Informationen darüber zu sammeln.

Vor einigen Jahren gab es auch in der Bundesrepublik die Forderung nach einer Art »Rechtssprechung am runden Tisch«<sup>18</sup>. Aber Folgen haben solche Vorschläge nicht gehabt. In den USA dagegen redet man nicht nur über Alternativen zur Justiz, sondern experimentiert in einem Umfang, den man sich in der Bundesrepublik nur schwer vorstellen kann. Es ist ausgeschlossen, hier einen auch nur annähernd vollständigen Überblick über die zahlreichen Experimente und Projekte zu geben, in denen Alternativen zu einer justiziellen Konfliktregelung erprobt werden<sup>19</sup>. Statt dessen berichten wir exemplarisch über ein Verfahren zur Regelung kleinerer Zivilrechtsfälle (small claims) in New York und zwei einander ähnliche Projekte in Columbus/Ohio und Dorchester/Mass., die sich primär mit Straftaten befassen. Die Beispiele scheinen uns charakteristisch zu sein für unterschiedliche Tendenzen, von denen eine mehr sozialtechnologisch auf Entlastung der Justiz von Nachatellsachen orientiert ist, während die zweite Richtung eher nach einer qualitativ anderen Art der Konfliktlösung Ausschau hält. Über eine dritte Richtung, die als Alternative zu den Gerichten sog. neighborhood justice centers aufbauen möchte, in denen zusätzlich der Partizipations- und Gemeinschaftsgedanke realisiert werden soll, gibt es bislang noch keine praktischen Erfahrungen, über die berichtet werden könnte<sup>20</sup>.

#### Arbitration of Small Claims in New York City<sup>21</sup>

Es handelt sich um Abteilungen der normalen Zivilgerichte, die mit einem vereinfachten Verfahren ohne Anwaltszwang arbeiten

und für Streitwerte bis 1000 \$ zuständig sind. Als Richter sind reihum die Richter des Zivilgerichts tätig. Eine Klage einzureichen ist sehr einfach. Man muß nur einen schriftlichen Antrag stellen und ihn kurz begründen. Darauf bekommt man sofort einen Termin. Die Termine finden in den Abendstunden statt. Alle Parteien werden auf die gleiche Uhrzeit geladen. Sie müssen sich zunächst in einem großen Gerichtssaal versammeln. Dann erscheint ein Gerichtsbeamter und erklärt etwa folgendes: »Für den Richter, der heute amtiert, ist es völlig ausgeschlossen, alle Fälle anzuhören. Daher haben sich auf Bitten des Gerichts eine Reihe von Juristen, die alle über die Qualifikation eines Richters verfügen, bereit erklärt, als Schiedsrichter zu amtieren. Wer nicht lange warten will, kann sich dafür entscheiden, zu einem der Schiedsrichter zu gehen. Ein Unterschied besteht nur darin, daß es gegen die Entscheidung des Richters noch die Berufung gibt, während der Schiedsrichter endgültig entscheidet.« Neben dem einen Richter sind dann jeweils zwischen fünf und fünfzehn Schiedsrichter tätig. Sie werden aus einer Liste von Freiwilligen ausgewählt, die die Anwaltsvereinigung der Stadt zusammenstellt. Die Schiedsrichter fungieren einmal im Monat ohne Bezahlung. Von jährlich etwa 50 000 Klagen werden 85 % vor den Schiedsrichtern verhandelt.

Auf den ersten Blick handelt es sich hier nur um eine technisch elegante Lösung zur Entlastung der Justiz. Aber bei näherem Hinsehen stellt sich heraus, daß sowohl das Verfahren als auch das Ergebnis bei einem Schiedsrichter ganz anders aussehen als vor dem Richter. Das Verfahren findet unter Ausschluß der Öffentlichkeit in kleinen Büroräumen statt. Obwohl die Schiedsrichter an sich die Kompetenz hätten zu entscheiden, zeigt sich doch, daß sie regelmäßig erhebliche Zeit und Mühe aufwenden, um die Parteien zu einem Kompromiß zu veranlassen. Gelingt das nicht, müssen die Schiedsrichter also entscheiden, dann fallen ihre Urteile anders aus als die des Richters. Sie sind viel weniger geneigt, Alles-oder-nichts-Entscheidungen zu treffen, und teilen daher viel öfter das Streitobjekt etwa in der Mitte.

#### Citizen-Dispute-Settlement in Columbus und Dorchester<sup>22</sup>

Ziel der Projekte ist es, Ordnungswidrigkeiten und Vergehen bis hin zu Diebstahl, schwerer und gefährlicher Körperverletzung oder Betrug in einem außergerichtlichen Vermittlungsverfahren zu erledigen, indem man die Tat als Konflikt zwischen Täter und Opfer behandelt. Für die Vermittlung geeignet sind daher nur solche Fälle, bei denen außer dem Täter ein Opfer vorhanden ist, ein Geschädigter oder Verletzter, und dies besonders dann, wenn Täter und Opfer schon vor der Tat irgendwelche sozialen Beziehungen zueinander unterhalten haben. Die Kriminologen – oder genauer: die Viktimologen – sagen uns, daß diese Voraussetzung in der Masse der Fälle gegeben ist, daß sich bei etwa 70 % aller Straftaten Täter und Opfer schon vor der Tat gekannt haben<sup>24</sup>.

Das Programm, das in der Stadt Columbus/Ohio als Night Prosecutor Program bekannt geworden ist, ist 1971 durch die persönliche Initiative eines Rechtsprofessors der dortigen Universität und des leitenden Staatsanwalts der Stadt in Gang gebracht worden. Dorchester, eine Stadt mit 225 000 Einwohnern, bildet

14 Stanley Lubmann, Mao und Mediation. Politics and Dispute Resolution in Communist China, California Law Review 55 (1967), 1284-1359; Ulrich Lohmann, Die gesellschaftlichen Gerichte in der DDR, Informationsbrief der Sektion Rechtssoziologie in der Dr. Ges. f. Soziologie Nr. 12 (1976), S. 43-55; aus der DDR vgl. etwa Walter Hantsche, Die Konfliktkommissionen – bewährte Kraft für die Wahrung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit, Der Schöffe 24 (1977), 113-116; kritisch zu den gesellschaftlichen Gerichten der DDR schon Klaus F. Röhl, Das Dilemma der Rechtsstatsachenforschung, Tübingen 1974, S. 137 ff.

15 Vgl. besonders Jürgen Habermas, Vorbereitende Bemerkungen zu einer Theorie der kommunikativen Kompetenz, in: ders. und Niklas Luhmann, Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie – Was leistet die Systemforschung, Frankfurt/M. 1971, S. 101-141; ders., Wahrheitstheorien, in: Wirklichkeit und Reflexion, Festschrift zum 60. Geburtstag von Walter Schulz, Pfullingen 1973, S. 211-265.

16 Die Law and Society Association ist in erster Linie als Herausgeber des seit 1969 erscheinenden Law and Society Review tätig, der weltweit wichtigsten Zeitschrift für den Bereich von Rechtssoziologie und Rechtsstatsachenforschung.

17 Nämlich in einem Panel über Dispute Processing: Courts and their Alternatives, in dessen Mittelpunkt ein Referat von Frank E. A. Sander (Harvard) stand mit dem Titel: The Neighborhood Justice Center – Old Wine in New Bottles.

18 Günter Hennis, Rechtssprechung am runden Tisch, in: Justizreform, hrsg. von Rudolf Wassermann, Neuwied/Berlin 1970, S. 133-143.

19 Vgl. dazu Earl Johnson, Jr., Valerie Kantor, Elizabeth Schwartz, Outside the Courts. A Survey of Diversion Alternatives in Civil Cases, Denver (National Center for State Courts) 1977; Frank E. A. Sander, Report on the National Conference on Minor Disputes Resolution, Chicago (American Bar Association) 1978.

20 Einige Informationen, darunter die Nachricht, daß wenigstens vier neighborhood-justice-centers ihre Arbeit versuchsweise aufgenommen haben, entnehmen wir einem Vortragsmanuskript, das uns Mr. Paul Nejeleski, Deputy Assistant Attorney General, Department of Justice, freundlicherweise überlassen hat. Vgl. auch Anm. 17.

21 Der folgende Bericht stützt sich auf Johnson u. a. (aaO – Anm. 19), S. 39 ff., sowie auf Austin Sarat, Alternatives in Dispute Processing: Litigation in a Small Claims Court, Law and Society Review 10 (1976), 339-375.

22 Ähnliche Formen einer organisatorisch mit den Gerichten verbundenen und personell von der Anwaltschaft getragenen Schiedsgerichtsbarkeit existieren auch in anderen Teilen der USA. So hat z. B. Philadelphia von der durch Staatsgesetz von Pennsylvania eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, für alle Streitigkeiten bis zu einem Wert von 10 000 \$ ein obligatorisches Schiedsgericht einzuführen, das sich aus drei Anwälten zusammensetzt. Um rechtsstaatliche Bedenken auszuschalten, ist gegen dessen Entscheidung allerdings die Anrufung des ordentlichen Gerichts möglich.

23 Der Bericht stützt sich vor allem auf einen vervielfältigten Bericht des U.S. Department of Justice »Citizen Dispute Settlement, The Night Prosecutor Program of Columbus, Ohio« sowie auf das Referat mit dem Titel »Lasting Agreements About Underlying Problems or The Ideology of Mediation as an Alternative to Criminal Prosecution« von William L. F. Felstiner, Gray S. Felstiner und Lynne A. Williams, University of Southern California, das voraussichtlich 1979 in Bd. 6 des Jahrbuchs für Rechtssoziologie und Rechtstheorie erscheint. Vgl. auch den kurzen Bericht über Columbus und ähnliche Projekte von Günter Blau, kustodiale und antikustodiale Tendenzen in der amerikanischen Kriminalpolitik, Goldammer Archiv 1976, 33-55.

24 Vgl. Hans-Joachim Schneider, Viktimologie, Tübingen 1975, S. 99 ff.

praktisch einen Teil von Boston/Massachusetts. Dort war Initiator des Urban Court Program eine Bostoner Stiftung, die darüber besorgt war, daß die Gerichte nicht in der Lage sind, auf Kriminalität in einer Weise zu antworten, die ohne schädliche Nebenwirkungen ist. Hier wie dort gingen die Initiatoren von der Annahme aus, daß viele Menschen, die einer Straftat beschuldigt werden, in häusliche, nachbarliche oder sonstige Streitigkeiten verwickelt worden sind, die eher zufällig zu kriminellem Verhalten führen, daß viele Straftaten ihren Ursprung in einer Folge von Mißverständnissen oder gegenseitigen Störungen haben, so daß Täter und Opfer gleichermaßen schuldig sind. Wer als Anzeigender, Verletzter oder Zeuge auftritt, hat dann oft nur das Rennen zur Polizeistation gewonnen. Auf eine Anklage hin kann sich das Gericht nur mit der Frage befassen, ob Beleidigungen, Sachbeschädigungen, Hausfriedensbruch, Körperverletzung usw. vorliegen. Der Kontext solchen Verhaltens, Eifersucht, Drohung, Arbeitslosigkeit, Mißverständnisse oder was auch immer als Hintergrund kriminellen Verhaltens in Betracht kommt, ist für das Gericht irrelevant. In vielen Fällen kommt es nicht einmal zu einer Verurteilung. Nach einer oder mehreren Verhandlungen wird die Sache eingestellt. Den Steuerzahler kostet das viel Geld, die Beteiligten viele Unbequemlichkeiten, und die tieferen Ursachen der Auseinandersetzung werden übergangen. Man meint deshalb, daß man mit einem Vermittlungsverfahren eher zu den eigentlichen Konfliktursachen vordringen kann, und erhofft sich im übrigen eine erhebliche Entlastung der Behörden und des Gerichts. Nicht zuletzt deshalb konnte man in Columbus den Staatsanwalt und in Dorchester den Gerichtsvorsitzenden zur Mitwirkung gewinnen.

Im Zentrum des Vermittlungsprogramms steht die Annahme, daß die Ursachen des Konflikts beseitigt oder unter Kontrolle gebracht werden können, wenn man die Beteiligten miteinander konfrontiert und ihnen Gelegenheit gibt, über ihre Differenzen zu reden. Deshalb ist es das Ziel aller Bemühungen, die Kommunikation zwischen den Parteien zu fördern und die Frage nach Schuld oder Unschuld auszuklammern. Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, jeweils ihre Version des Zwischenfalls, der Anlaß der Verhandlung war, ohne jede Unterbrechung und Beeinflussung darzulegen. Danach sind die Streitenden oft in der Lage, eine Übereinkunft darüber zu erzielen, wie sie ihren Streit beenden könnten. Letztlich will ihnen das Programm dazu ein unparteiisches Forum bereitstellen. Der Verhandlungsleiter soll nur als Katalysator wirken, der die Diskussion in Richtung auf einen Ausgleich lenkt, einen Ausgleich, den die Parteien als ihre eigene Lösung akzeptieren können.

Der Ausgleich zwischen den Beteiligten fordert eine stärkere Berücksichtigung des Opfers. Es ist eine Erfahrung, daß viele Opfer von Straftaten nur deshalb zur Polizei gehen, weil sie keine andere Möglichkeit sehen, ihre Interessen zu verfolgen. Im Strafverfahren kommt der Geschädigte aber zu kurz. Die Justiz behandelt ihn als Zeugen und kümmert sich nicht weiter um seine Interessen, sondern verwirklicht einen staatlichen Strafanspruch. Gerade deshalb geht der Geschädigte oft leer aus. Das Schlichtungsverfahren kann hier Abhilfe schaffen, weil an die Stelle einer Strafe regelmäßig Wiedergutmachung und künftiges Wohlverhalten treten. Die Vermittlung soll zugleich aber auch dem Täter helfen. Es ist ihr Ziel, zu verhindern, daß er in die Mühle der Justiz gerät und mit dem Stigma einer Vorstrafe in eine kriminelle Karriere gedrängt wird.

Unabdingbar für den Erfolg der Programme ist sicherlich, daß sie außerordentlich schnell arbeiten und daß die Verhandlungen grundsätzlich in den Abendstunden oder am Samstagvormittag stattfinden, so daß niemand deshalb seine Berufstätigkeit unterbrechen muß. Im übrigen gibt es hinsichtlich der Auswahl der Fälle, bei der Rekrutierung der Vermittler und bei ihrer Arbeitsweise gewisse Unterschiede zwischen Columbus und Dorchester.

In Columbus, wo der Staatsanwalt das Vermittlungsverfahren in die Hand genommen hat, werden schon von den Polizeistationen sämtliche von Privat erstatteten Strafanzeigen daraufhin überprüft, ob sie sich für die Vermittlung eignen. Nach Möglichkeit wird der Anzeigende sofort um sein Einverständnis für einen Vermittlungsversuch gebeten, und binnen 14 Tagen bekommt er einen Termin, zu dem auch der Gegner geladen wird.

Ferner werden alle von Amts wegen verfolgten Taten, sobald sie in den Verhandlungskalender des Gerichts eingetragen sind, daraufhin untersucht, ob sie in das Programm übergeleitet werden können. Schließlich – das ist eine Besonderheit von Columbus – werden dort alle vorkommenden Fälle ungedeckter Schecks sowie Warenhausdiebstähle bei Firmen, die sich allgemein mit einer Teilnahme am Vermittlungsprogramm einverstanden erklärt haben, verhandelt. Erscheint im Verhandlungstermin niemand, wird das Strafverfahren eingestellt; ebenso wenn der Anzeigende nicht erscheint. Kommt der Beschuldigte nicht, wird er ein zweites Mal geladen. Danach nimmt das reguläre Strafverfahren seinen Fortgang. Das gilt auch dann, wenn beide zwar erscheinen, aber keine Einigung erreichen. Erzielen sie eine Übereinkunft, so wartet der Vermittler drei Wochen ab – in Dorchester drei Monate – und fragt dann noch einmal nach, ob die Einigung gehalten hat. Danach wird das Verfahren eingestellt. Die Vermittler arbeiten mit den Sozialbehörden und Beratungs- und Hilfsorganisationen verschiedenster Art zusammen, an die sie ihre Klienten in geeigneten Fällen weiterleiten, damit diese Unterstützung bei der Ausführung ihrer Vereinbarungen erhalten.

Vermittler sind in Columbus Rechtsstudenten höherer Semester und Sozialarbeiter, die alle ehrenamtlich tätig werden. Ihre Ausbildung besteht in training on the job. An jedem Abend arbeiten von 18 bis 22 Uhr fünf Studenten als Vermittler, und zwei weitere Studenten erledigen gleichzeitig die Büroarbeit. Hauptberuflich tätig ist allein der Night Supervisor, ein Beamter der Staatsanwaltschaft, der die Aufsicht führt und am Tage als Koordinator des gesamten Projekts tätig ist. Die am Tage anfallende Büroarbeit wird von der Staatsanwaltschaft mit erledigt.

In Columbus wird für jeden Termin eine halbe Stunde angesetzt. Diese Zeit soll unter Berücksichtigung der Ausfälle ausreichen. Vertagungen sind selten notwendig. Der Vermittler ruft persönlich die Parteien auf, macht sich mit ihnen bekannt und erklärt ihnen sehr sorgfältig, daß jetzt jeder Teil Gelegenheit habe, ohne irgendeine Unterbrechung seine Darstellung der Angelegenheit vorzubringen. Danach versucht der Vermittler, durch vorsichtiges Fragen die unterschiedlichen Standpunkte herauszustellen. Darüber geraten die Parteien oft von allein in eine Diskussion, die schließlich zu einer Einigung führt. Erst wenn die Parteien auch nach längerer Zeit nicht zu einer Einigung gefunden haben, macht der Vermittler selbst einen Vorschlag. Hilft auch das nicht, droht er recht unverhüllt mit der Fortsetzung der Strafverfolgung und erreicht nicht selten doch noch eine Übereinkunft.

Die Erfolge in Columbus sind beeindruckend. Das zeigt die nachfolgende Statistik. Und der Erfolg besteht nicht nur in der Ersparnis von Geldmitteln. Das Vermittlungsverfahren soll pro Fall 20 \$ kosten, während Strafverfahren durchschnittliche Aufwendungen von 100 \$ pro Fall verursachen. Man nimmt an, daß der eigentliche Vorteil des Programms in einer besseren, d. h. dauerhaften Konfliktbereinigung liegt.

Unmittelbar der Vermittlung zugeführte Fälle	Fälle aus dem Verhandlungskalender des Gerichts	Fälle ungedeckter Schecks
9/1/72-9/1/73	4/73-8/73	7/73-8/73
Angesetzte Verhandlungen	Durchgeführte Verhandlungen	Durchgeführte Verhandlungen
3626	217	461
Erledigung durch Nichterscheinen	Erledigung durch Vermittlung	Erledigt durch Zahlung
1341	160	290
Erledigung durch Vermittlung	Fortsetzung des Strafverfahrens	Erledigt durch Forderungsverzicht oder Zahlungsverprechen
2201	57	116
Strafverfahren		Gerichtsverfahren
84		55

Die Arbeitsweise der Vermittler wird in Dorchester etwas deutlicher, weil sie dort einen dreiwöchigen Trainingskurs absolvie-

ren. Auch dort handelt es sich ausschließlich um Laienvermittler, allerdings nicht um Studenten, sondern um Angehörige der verschiedensten Berufe, vor allem Angestellte und Hausfrauen. Ihr Training baut auf zwei Grundsätzen auf:

1. Konflikte müssen gelöst werden in Übereinstimmung mit dem Gerechtigkeitsgefühl der Streitenden selbst.
2. Ein Wiederaufleben des Konflikts zwischen den Streitenden muß verhindert werden, indem man zu den Ursachen des Konflikts vordringt.

Aber die Trainer betonen immer wieder, daß Vermittlung eine Kunst sei, nicht eine Wissenschaft, und daß nur die Grundregeln der Vermittlung gelehrt werden könnten.

Der erste Schritt der Vermittlung besteht darin, daß man das Vertrauen der Beteiligten erlangt, und zwar das Vertrauen sowohl in die Person der Vermittler als auch in den Vermittlungsvorgang. Nur dann, so meint man, werden die Streitenden das Risiko auf sich nehmen, dem anderen Teil Konzessionen zu machen. Die Vermittler werden angehalten, um das Vertrauen der Streitenden zu werben, indem sie ihre eigene Einstellung und ihr Verhalten auf den Vermittlungsprozeß ausrichten. Außerdem müssen sie zu Beginn des Vermittlungsvorgangs eine Einführung geben.

Die Einführungszeremonie wird regelrecht eingepaukt. Sieben Punkte haben die Vermittler zu beachten. Zuerst müssen sie die Streitenden begrüßen und sich selbst mit Namen vorstellen. Dann sollen sie eine kurze Darstellung des Vermittlungsprojekts und seiner Ziele geben. Weiter müssen sie erklären, welche Ausbildung sie selbst erhalten haben und worin ihre Funktion besteht. Sie weisen darauf hin, daß strengste Vertraulichkeit herrschen soll, insbesondere, daß sie selbst geschworen haben, Stillschweigen zu bewahren. Sie erklären auch, daß ihre Notizen während der Verhandlung nur für die Verhandlung selbst bestimmt sind und danach vernichtet werden. Dann erläutern sie, wie die Verhandlung ablaufen soll. Zunächst hören die Vermittler, von denen in Dorchester immer zwei zusammenarbeiten, die Beteiligten an, und danach suchen sie gemeinsam mit ihnen nach einer Lösungsmöglichkeit. Es wird betont, daß es die Streitenden selbst sind, die zu einer Lösung finden müssen, nicht die Vermittler. Die Vermittler weisen auch darauf hin, daß sie sich im Verlauf der Sitzung gelegentlich zu einer Beratung zurückziehen und daß sie auch mit jedem der Streitenden einzeln verhandeln wollen.

Was die persönliche Einstellung der Vermittler betrifft, so wird von ihnen verlangt, daß sie sich nicht evaluativ, also nicht wertend oder urteilend verhalten dürfen. Ihr eigenes Wertesystem soll völlig irrelevant sein. Jede Einigung ist allein Sache der Streitenden. Es sind allein deren Wertvorstellungen, die zählen. Die Vermittler sollen also vor allem eine rezeptive Einstellung einnehmen. Sie sollen die Verhandlung nondirektiv führen. Das allerwichtigste dazu ist die Fähigkeit zuzuhören und sich dabei so lange wie möglich nur ein vorläufiges Bild von der Sache zu machen, um stets bereit zu bleiben, jeden Hinweis aufzunehmen.

Für ihr Verhalten wird den Vermittlern die Anweisung gegeben, die Verhandlung mit einer offenen Frage, in der Regel an den Verletzten, zu beginnen, und ihn dann reden zu lassen, bis er fertig ist. Jede Unterbrechung ist zu vermeiden, erst recht alles, was nach einer Befragung aussehen könnte. Nur Äußerungen, die Verständnis dafür ausdrücken, was die Beteiligten mitteilen wollen, soll der Vermittler von sich geben. Dazu gehören insbesondere auch nonverbale Zeichen wie Blickkontakt und Kopfnicken sowie »Mmmhs« oder »Jaas«.

Während in der Eröffnungsphase alles darauf ankommt, das Vertrauen der Konfliktparteien zu gewinnen, besteht das zweite Ziel darin, daß der Vermittler einen Eindruck von dem Sachverhalt bekommt. Das muß aber auf eine ganz andere Weise geschehen als bei der Polizei oder bei Gericht. Die Grundregel ist, daß der Vermittler sich nicht dafür interessieren soll, was geschehen ist oder warum es geschehen ist, also nicht für eine Tat, sondern daß er nach den Ursachen des Konflikts forschen soll. Die Vermittler werden immer wieder gewarnt, die Streitenden zu verhören oder auch nur Warum-Fragen zu stellen, die nach Mißbilligung klingen könnten. Sie sollen sich auf Aufforderungen beschränken wie die: »Erzählen Sie mir mehr darüber«, oder auf reflektierende Antworten wie etwa: »Und Sie haben das Gefühl, daß das so nicht richtig war.« Es soll also nicht darauf ankomen,

eine bestimmte Tat aufzuklären, sondern darauf, was die Streitenden bedrückt oder beschwert. Den Vermittlern wird immer wieder gesagt: »Die Streitenden werden euch schon zeigen, was für sie von Bedeutung ist. Wovon die Parteien reden, das hat für sie Bedeutung, was sie nicht sagen, das ist ohne Bedeutung.«

Wenn jeder der Beteiligten Gelegenheit gehabt hat, seine Ansicht klarzustellen, dann ziehen sich die Vermittler ein erstes Mal zurück. Danach beginnt eine Art Pendeldiplomatie. Dabei versuchen sie, jeweils Bereiche herauszufinden, in denen die Streitenden übereinstimmen. Zur Schulung dient folgender Fall: Ein Mieter hatte Streit mit dem Hausmeister, weil dieser das Haus nicht in Ordnung hielt. In der Einzelunterredung mit dem Vermittler betont der Hausmeister immer wieder, daß er gar nicht in der Lage sei, das große Gebäude ohne Unterstützung des Eigentümers in Ordnung zu halten. Seine Familie und er lebten ja auch in dem Hause, und sie würden genauso gern in einem ordentlichen Haus wohnen. Aber es gäbe nichts, was er tun könnte. Die Vermittler betonen nun gegenüber dem Beschwerdeführer, daß doch insofern Übereinstimmung bestehe, daß man lieber in einem sauberen und ordentlichen Haus wohnen möchte. Nach und nach versuchen die Vermittler auf diese Weise, Zonen der Übereinstimmung herauszufinden. Angebote und Konzessionen werden von der einen zur anderen Seite übermittelt. Dabei werden die Äußerungen der Beteiligten durchaus auch ein bißchen geglättet. So sagen die Vermittler zum Beispiel nicht: »Herr Meyer ist bereit, sich zu entschuldigen, wenn Sie dieses und jenes tun«, sondern sie sagen: »Herr Meyer ist bereit, sich zu entschuldigen. Er bittet Sie, dieses und jenes zu tun.« Oberster Grundsatz ist es, daß es nicht darauf ankommt, eine Lösung zu finden, die der Vermittler für fair und gerecht hält. Die Lösung ist Sache der Parteien, und da kommt es allein darauf an, was realistisch ist.

Am Ende des Vermittlungsvorgangs werden die Parteien wieder zusammgeführt. Die Vermittler formulieren aber dann die inzwischen ausgehandelte Lösung gern selbst, damit darüber nicht neue Streitigkeiten auftreten. Gelegentlich ist auch eine zweite Sitzung erforderlich. Die Sitzungen dauern oft mehrere Stunden.

Das Urban-Court-Program in Dorchester ist noch verhältnismäßig jung. Aber auch von dort werden erstaunliche Erfolge gemeldet. Nach einer Auswertung der ersten 600 Fälle soll die Vermittlung in 89 % der Fälle zu einer Einigung geführt und diese Einigung in 83 % der Fälle länger als drei Monate gehalten haben.

Die Initiatoren dieser Mediation-Programme haben ganz pragmatisch begonnen und keine Theorie mitgeliefert. Es liegt jedoch auf der Hand, daß den verschiedenen Vermittlungsprojekten das Modell der klientenzentrierten Gesprächstherapie zugrunde liegt, das auf die humanistische Psychologie des Amerikaners Carl Rogers zurückgeht<sup>25</sup> und bei uns als Methode der nichtdirektiven Konfliktlösung vor allem durch das Buch »Familienkonferenz« von Thomas Gordon bekannt geworden ist. Kritiker haben längst bemerkt, daß der therapeutische Ansatz der Vermittlung von manipulativen Verhandlungsmethoden überlagert wird, denn von den Vermittlern wird erwartet, daß sie nie das Ziel einer Einigung aus dem Auge verlieren und deshalb bei jedem Zeichen von Nachgiebigkeit zupacken, die Parteien auf Konzessionen festnageln und die einmal erreichte Einigung sofort festschreiben, damit keine Diskussion darüber aufkommt, und daß sie fehlender Einigungsbereitschaft notfalls mit Hinweisen auf ein drohendes Strafverfahren nachhelfen<sup>26</sup>. Die Kehrseite dieser ambivalenten Strategie besteht darin, daß der Anspruch, zu den Konfliktsachen vorzudringen, nur sehr oberflächlich eingelöst wird. Kritisch ist natürlich auch die Frage, ob sich diese Art der Vermittlung mit unseren Vorstellungen von einem rechtsstaatlichen Verfahren und von materieller Gerechtigkeit vereinbaren läßt<sup>27</sup>.

Wichtiger als Kritik ist jedoch im Moment die faszinierende

25 Carl R. Rogers, *Counseling and Psychotherapy*, Boston 1942, deutsch: *Die nicht-direktive Beratung*, München 1972 und als *Kindler-Taschenbuch* Nr. 2176 (1976).

26 Wir stützen uns auf ein Korreferat von Richard Rosellen zu Felstimer u. a. (Anm. 23), das gleichfalls in Bd. 6 des Jahrbuchs für Rechtssoziologie und Rechtstheorie veröffentlicht wird.

27 Das wird auch in den USA nicht übersehen; vgl. Paul Nejeleski, *Diversion: The Promise and the Danger, Crime and Delinquency* 22 (1976), 393-410.



Tatsache, daß hier mit großem Engagement erfolgsversprechende Alternativen zur Justiz entwickelt werden. Es lohnt sich auf jeden Fall, sie erst zur Kenntnis zu nehmen, übertragbar sich auf die Kritik einläßt. Auch die Frage nach der Übertragbarkeit solcher Programme auf die Bundesrepublik ist sekundär. In erster Linie geht es darum, auch in der Bundesrepublik die Alternativdiskussion aus den esoterischen Zirkeln der Rechtssoziologie näher an die Praxis heranzuholen. Dazu sei immerhin der Hinweis gestattet, daß auch in der Bundesrepublik erheblicher Spielraum für Experimente besteht, ohne daß es dazu erst eines Eingreifens des Gesetzgebers bedürfte. Alle Alternativen nutzen Konsensstrategien. Die Zustimmung der Beteiligten kann allein schon die

meisten gesetzlichen Beschränkungen ausräumen. Für den Bereich der Zivilsachen liegt das auf der Hand. Aber auch im Strafrecht ist jedenfalls für den hier der interessierenden Bereich der Ordnungswidrigkeiten und aller Vergehen die Officialmaxime so weit durch das Opportunitätsprinzip verdrängt, daß mindestens bei einem Zusammenwirken von Staatsanwalt und Richter sinnvolle Versuche einer alternativen Konfliktregelung unternommen werden könnten. Die Beteiligung engagierter Laien scheint freilich unabdingbar zu sein, denn alternative Konfliktlösung verlangt Engagement und überobligationsmäßigen Einsatz in Gestalt von menschlicher Zuwendung – eine Leistung, die berufsmäßig heute nur noch wenige Menschen erbringen.

## Polizeibedienstete als Zeugen und Sachverständige vor Gericht

Von Lt. Regierungsdirektor Dr. Edwin Kube, BKA Wiesbaden\*

### I. Kritik an Polizeibediensteten als Aussagepersonen

Polizeibedienstete werden in ihrer Funktion als Aussageperson in und außerhalb der Hauptverhandlung oft mit Kritik belegt. Auch anlässlich justizinterner Fortbildungstagungen werden Mängel bei der Aussage dargelegt und analysiert<sup>1</sup>. Polizeiintern ist man insoweit (sozusagen im Wege der Selbstkritik) zu dem Ergebnis gelangt, im Aus- und Fortbildungsbereich mehr tun zu müssen<sup>2</sup>. Spezielle Lehrveranstaltungen für Polizeibedienstete sind inzwischen angelaufen<sup>3</sup>.

Die vielfältigen Probleme, denen der Polizeibedienstete als Zeuge oder Sachverständige vor Gericht ausgesetzt ist, werden offenkundig, wenn man untersucht, inwieweit sich seine Situation von der der nichtpolizeilichen Aussageperson unterscheidet.

### II. Probleme des Zeugen und Sachverständigen vor Gericht

Jeder Zeuge oder Sachverständige – gleichgültig ob Polizeiangehöriger oder nicht – muß in der Hauptverhandlung eine beachtliche intellektuelle Leistung erbringen, die von ihm (schon wegen der Strafbewehrung der Falschaussage) häufig als lästig empfunden werden wird. Der Zeuge, etwa muß in diese seine Wahrnehmungen exakt wiedergeben, andererseits ist die »objektive« Wiedergabe von Tatsachen insbesondere durch die Selektivität der Wahrnehmung, durch Mängel im Erinnerungsvermögen, durch Schwächen sprachlicher Ausdrucksfähigkeit oder u. U. durch eine der optimalen Kommunikation abträgliche Vernehmungssituation beeinträchtigt<sup>4</sup>. Gerade die Ausübung des Fragerechts im Anschluß an den Bericht des Zeugen oder an die Gutachterstattung durch den Sachverständigen wird von diesen – nicht zuletzt auch im Hinblick auf die für die Aussageperson nur eingeschränkt vorhandenen Möglichkeiten der Konfliktaustragung – als besondere Last erlebt werden. Denn das Fragerecht dient vor allem dazu,

- den Zeugen oder Sachverständigen zu einer größeren Beschreibungsgenauigkeit von Sachverhalten zu veranlassen, z. B. Ergänzungen zu Geschehnisabläufen oder zu Versuchsanordnungen zu erfragen;
- Gewißheit zu schaffen, wie die verwandten sprachlichen Formulierungen zu interpretieren sind;
- die in Zeugen- und Sachverständigenaussagen enthaltenen Schlußfolgerungen zu hinterfragen, da sie u. U. nicht stichhaltig genug erscheinen;

- die Widerspruchsfreiheit der Aussage zu überprüfen;
- die Glaubwürdigkeit des Zeugen zu testen, wobei dies auch in Abhängigkeit von der situativen Angemessenheit der sprachlichen Äußerung und von dem gesamten Auftreten zu sehen ist;
- die Sachkunde des Sachverständigen im allgemeinen zu testen, wobei etwa der berufliche Werdegang erfragt wird<sup>5</sup>.

Die Ausübung des Fragerechts insbesondere durch den Verteidiger wird des öfteren zu Konflikten mit Zeugen und Sachverständigen führen. Dieser Konflikt kann sich im Verlauf der Befragung verschärfen, weil die Auseinandersetzung bei der Kommunikation, also bei dem »Gegeneinanderhandeln« der Kommunikationsparteien, in ihrem Aktionsradius begrenzt sind. An sich gibt es nämlich für Konfliktaustragungen zweier Parteien üblicherweise zwei Verhaltensvarianten<sup>6</sup>:

- Man »attackiert« die Gegenseite, wobei man insbesondere durch starke Behauptungen und bestimmende Fragen sowie durch sonstiges Dominanzverhalten den Dialogverlauf bestimmt.
- Man interagiert defensiv in einer Weise, daß die Realisierung geplanter Akte der Gegenseite behindert wird.

Zeugen oder Sachverständigen ist während der Befragungsphase ein generelles Fragen (außer Rückfragen wegen mangelnden Verständnisses u. ä.) oder ein verbales Eingreifen mit Angriffsrichtung gegen Verteidiger/Angeschuldete oder Gericht und Staatsanwalt nicht gestattet<sup>7</sup>. Für die Konfliktaustragung verbleibt der Aussageperson im wesentlichen nur die Behinderung der Aktionen des Kommunikationspartners. So könnte etwa der Sachverständige dann, wenn er stundenlang vom Verteidiger befragt wird, diesem im Interesse seines eigenen Konzentrationsvermögens und der Vermeidung terminologischer Mißverständnisse kontinuierlich Definitionen von Fachausdrücken abverlangen. Solches Verhalten des Sachverständigen behindert den Verteidiger in seinem kommunikativ-taktischen Handeln. Diese Variante kommunikativen Verhaltens dürfte weitgehend in der Praxis von Zeugen und Sachverständigen nur intuitiv vorgenommen werden. Da sie nicht gezielt eingesetzt wird, ist sie – subjektiv gesehen – keine eigentliche Hilfe in der Streßsituation.

### III. Polizeibeamte als Zeugen

Bei Polizeibeamten als Zeugen ergeben sich erhebliche zusätzliche Probleme bei der Ausübung der Zeugenrolle vor Gericht. (Dagegen bestehen für Polizeibedienstete als Sachverständige Pro-

\* Mit Fußnoten versehene Fassung eines im Oktober 1978 vor der Niedersächsischen Justizakademie in Königs-Lutter gehaltenen Vortrags.

1 Vgl. etwa dpa in: FAZ vom 14. 4. 1978 sowie Kurzbericht in: Kriminalistik 1978, 282 f.

2 Vgl. auch Kubel/Leineweber, Polizeibeamte als Zeugen und Sachverständige vor Gericht, BKA-Schriftenreihe, Bd. 45, Wiesbaden 1977, S. 178. – Auch im kriminologisch-strafprozessualen Bereich beschäftigt man sich intensiv mit Kommunikationsfragen der Hauptverhandlung. Vgl. etwa Kühne, Strafverfahrensrecht als Kommunikationsproblem, Heidelberg 1978, insbes. S. 54 ff.

3 Dazu etwa o. V., Hessen: »Vernehmungseminare«, in: Die Polizei 1978, 264.

4 In diese Problematik führen ein u. a.: Arntzen, Vernehmungspsychologie. Psychologie der Zeugenvernehmung, München 1978, S. 4 ff., oder Trankell, Der Realitätsgehalt von Zeugenaussagen. Methodik der Aussagepsychologie, Göttingen 1971, S. 13 ff. Vgl. auch Schönemann, Zur Reform der Hauptverhandlung im Strafprozeß, GA 1978, 169 ff. m. w. N.

5 Im einzelnen hierzu Ungeheuer, in: PFA-Seminarbericht, Rechtsposition und kommunikative Situation polizeilicher Zeugen und Sachverständiger in Strafprozessen, Hiltrup 1975, S. 68 ff.

6 Dazu Kubel/Leineweber, aaO – Fußn. 2 –, S. 21 f. m. w. N. Zur Bedeutung der non-verbalen Kommunikation: Kühne, aaO – Fußn. 2 –, S. 162 ff. – Zur Abhängigkeit der Kommunikation von der Organisation des Strafverfahrens vgl. Jettel/Monatanio, Face Interaction in Criminal Justice System, Criminology, Vol. 16, No. 1, 1978, S. 67 ff.

7 Die Rechtsposition und kommunikative Situation des Zeugen oder Sachverständigen wird allerdings dann verändert, wenn er während der Befragung unmittelbar Betroffener im Verfahren wird: z. B. Recht auf Gehör, wenn der Zeuge die Beziehung eines Rechtsbeistandes beabsichtigt; vgl. BVerfG, NJW 1975, 103 ff.